

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3106

vom 17. Oktober 1989

Aufnahme des ehemaligen Bauernhauses Oberbiel 13, Reigoldswil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das ehemalige Bauernhaus Oberbiel 13 liegt im südlichen Teil des Dorfteils Oberbiel innerhalb einer geschlossenen Häuserzeile auf der östlichen Strassenseite. Die Verhältnisse sind hier so eng, dass nur auf einer Seite der Strasse gebaut werden konnte. Das ehemalige Bauernhaus ist ein Vielzweckbau, bei welchem Wohn- und Oekonomieteil unter einem First vereint sind. Das aus dem 18. Jahrhundert stammende Haus besitzt einen dreigeschossigen, dreiachsigen Wohnteil, wobei anzunehmen ist, dass der Wohnteil im 19. Jahrhundert aufgestockt wurde. Auch die Fenster der beiden unteren Geschosse sind hochrechteckig und z.T. sogar zweiteilig, also aus dieser Zeit. Im Gegensatz zum grossen Wohnteil ist der Oekonomieteil relativ klein und besitzt ein stichbogiges Scheunentor und einen schmalen Stallteil. Aufgrund der Verhältnisse zwischen Wohn- und Oekonomie- teil ist zu vermuten, dass es sich hier um ein ehemaliges Posamenterhaus handelt, das infolge der Posamenterei einen grossen Wohnteil erhielt, während der kleine Oekonomieteil auf die Vernachlässigung der Landwirtschaft zuzeiten der Posamen- terei hinweisen könnte. Angebaut an das bekannte Posamenterhaus Nr. 15 ergibt sich eine interessante und eigenwillige Staffe- lung der Baukuben, eine Art Häuserzeile, die der leicht an- steigenden Strasse entspricht.

Der Besitzer des ehemaligen Bauernhauses, [REDACTED],
Reigoldswil, und der Gemeinderat Reigoldswil sind mit der
Unterschutzstellung einverstanden.

:/// 1. Die Liegenschaft Oberbiel 13, Reigoldswil, gelegen auf
Parzelle Nr. 519, ist gestützt auf § 9 der Verordnung

betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED], Oberbiel 13, 4418 Reigoldswil
Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil
Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
Amt für Orts- und Regionalplanung
Bauinspektorat (2)
Landeskanzlei z.H. der Presse
Kantonaler Denkmalpfleger, [REDACTED] (2)
Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

